

FERIENJOB - EINE STEUERLICHE BETRACHTUNG

STEUERLUCHS VOM 26.06.2019



Die Sommerferien stehen bereits vor der Tür und viele Schüler, Abiturienten und Studenten sind für die freien Wochen auf der Suche nach einem Ferienjob, um sich neben Schule oder Studium etwas dazuzuverdienen.

In aller Regel werden die Ferienjobber angestellt. Liegt ein Angestelltenverhältnis vor, so sind die Einkünfte wie bei jeder anderen unselbstständigen Tätigkeit grundsätzlich zu versteuern. Die Höhe der Steuer hängt dabei von der Steuerklasse des Arbeitnehmers ab. Ferienjobber fallen in der Regel unter die Steuerklasse I, die für ledige Arbeitnehmer im ersten Dienstverhältnis gilt. Gehen die Ferienjobber hingegen zwei oder mehreren steuerpflichtigen Beschäftigungen nach, so fallen sie in Steuerklasse VI und die zu zahlende Lohnsteuer ist regelmäßig höher.

Liegt eine steuerpflichtige Tätigkeit vor, behält der Arbeitgeber die Lohn- und Kirchensteuer, sowie den Solidaritätszuschlag ein. Gegebenenfalls können die Ferienjobber den einbehaltenen Betrag im folgenden Jahr jedoch wiedererstattet bekommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die erzielten Einkünfte unter dem Grundfreibetrag liegen. Für das Jahr 2019 beläuft sich der Grundfreibetrag auf 9.168 EUR. Hinzugerechnet wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 EUR. Der Ferienjobber kann seinen Lohnsteuereinbehalt damit wiedererstattet bekommen, wenn er im Jahr 2019 weniger als 10.168 EUR verdient hat. Die Einkünfte aus einem Ferienjob dürften in aller Regel weit unter dieser Grenze liegen. Zwingend notwendig ist jedoch, dass der Schüler oder Student im folgenden Jahr eine Einkommensteuererklärung abgibt, anderenfalls scheidet eine Rückerstattung aus.

Eine Ausnahme bildet der sogenannte Minijob, wenn Ferienjobber weniger als 450 EUR monatlich verdienen. Der Arbeitgeber zahlt dann eine Pauschalabgabe von insgesamt 30 Prozent, inklusive 2 Prozent Lohnsteuer. Die Tätigkeit des Minijobbers ist nicht steuerpflichtig, er erhält Brutto, sowie Netto bis zu 450 EUR monatlich.

Hinweis:

Viele Schüler und Studenten haben meist wenige Kenntnisse im Steuerrecht und versäumen es häufig,

rechtzeitig eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die einbehaltene Lohnsteuer kann dann nicht mehr wiedererstattet werden und man läuft Gefahr, das Geld zu verschenken. Es lohnt sich aber auf jeden Fall eine Steuererklärung abzugeben.

Barbara Lux-Krönig

Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin

Maximilian Appelt

Rechtsanwalt | Steuerberater